

auch erhöhte strafrechtliche Verantwortlichkeit für jeden Teilnehmer. Die Teilnehmer sind weder kollektiv noch undifferenziert strafrechtlich verantwortlich. Auch hier gilt uneingeschränkt das *Prinzip der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit*. Diesem Prinzip entsprechend legt der Gesetzgeber exakt fest, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Maße der Teilnehmer für seine Mitwirkung an der ausgeführten Straftat strafrechtlich verantwortlich ist.¹⁹⁹

Gesetzliche Grundlage sind § 22 Abs. 2 bis 5 StGB und der Tatbestand der jeweils angegriffenen besonderen Strafnorm. Eine Reihe spezieller Strafnormen sieht indessen die Tatbegehung unter Beteiligung mehrerer Personen als einen die strafrechtliche Verantwortlichkeit erhöhenden Umstand, ausnahmsweise auch als strafatbegründende Voraussetzung ausdrücklich vor, vgl. z.B. § 121 Abs. 2 Ziff. 1; § 122 Abs. 3 Ziff. 1; § 128 Abs. 1 Ziff. 2; § 162 Abs. 1 Ziff. 2; § 213 Abs. 2 Ziff. 3; § 215 Abs. 1; § 217 Abs. 1 StGB.

Die exakte juristische Abgrenzung der einzelnen Teilnahmehandlungen ist eine wichtige Voraussetzung für eine gerechte Differenzierung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Ein Zusammenwirken mehrerer Personen bei der Ausführung einer Straftat liegt nicht schon vor, wenn rein äußerlich gesehen mehrere Personen in eine Straftat verwickelt waren. Es ist vielmehr stets ein noch näher zu kennzeichnender *spezifischer kausaler Zusammenhang* zwischen den Handlungen der Teilnehmer an der Straftat sowie deren *Bewußtsein und Wille* erforderlich, durch koordiniertes Vorgehen den Tatbestand einer bestimmten Strafnorm zu verwirklichen. Beim objektiven Zusammenwirken von Handlungen mehrerer Personen bei *Fahrlässigkeitsdelikten* liegt deshalb *keine Teilnahme* in strafrechtlichem Sinne vor. Teilnahme erfordert vielmehr *vorsätzliche Beteiligung* an der Begehung einer *vorsätzlichen Straftat*.²⁰⁰

Das Zusammenwirken mehrerer Personen bei der Ausführung einer Straftat spielt in der Praxis im Verhältnis zur sog. Alleintäterschaft zahlenmäßig eine weniger große Rolle. Grob berechnet handelten im Durchschnitt in den Jahren 1960—1972 in der DDR als Alleintäter etwa drei Viertel der Täter. Das verbleibende Viertel wird überwiegend von Mittätern geprägt, während Anstifter und Gehilfen zusammengenommen nur wenig mehr als 1 Prozent ausmachen.

5.3.2.1. Die Täterschaft (Alleintäterschaft)

Täter ist, „*wer eine Straftat selbst ausführt oder wer sie durch einen anderen, der für diese Tat selbst nicht verantwortlich ist, ausführen läßt*“ (§ 22 Abs. 1 StGB). Mit dieser Definition will § 22 Abs. 1 StGB nur den *Alleintäter* erfassen. Die

199 Vgl. Kommentar zum Strafgesetzbuch der RSFSR. Hrsg. vom Allunionsinstitut zum Studium der Ursachen und zur Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verhütung der Kriminalität, Moskau 1971, S. 46 (russ.).

200 Dieser Standpunkt wird auch von der sowjetischen Strafrechtswissenschaft und -praxis vertreten. Vgl. Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts ..., a.a.O., S. 445ff., insbes. S. 454, 460, 463 sowie Kommentar zum Strafgesetzbuch der RSFSR, a. a. O., S. 47, 49.